



Merkblatt

zu § 7 (Betrieb in Wohngebieten) und dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV

Neben Vorschriften für das Inverkehrbringen von unterschiedlichen Geräte- und Maschinentypen enthält die Verordnung auch Regelungen über die Betriebszeiten in bestimmten Gebieten.

In reinen (§ 3 BauNVO), allgemeinen (§ 4 BauNVO) und besonderen (§ 4a BauNVO) Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO) und Sondergebieten die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO), gelten grundsätzlich folgende Betriebszeiten:

Geräte und Maschinen	Betriebsbeschränkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Rasenmäher (mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) - Heckenscheren - Motorkettensägen (tragbare) - Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromotor) - Vertikutierer - Shredder/Zerkleinerer (Häcksler mit Elektro oder Verbrennungsmotor) - Beton- und Mörtelmischer - Hochdruckwasserstrahlmaschine - Motorhacke - Kreissäge 	<p>Betrieb verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sonn- und Feiertagen - an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr
<p><u>Spezielle Geräte mit EU-Umweltzeichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Freischneider - Gastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) - Laubbläser - Laubsammler <div style="text-align: center;">   </div>	<p>Betrieb verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sonn- und Feiertagen - an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr
<p><u>Speziell Geräte ohne EU-Umweltzeichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Freischneider - Gastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) - Laubbläser - Laubsammler 	<p>Betrieb verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sonn- und Feiertagen - an Werktagen in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr von 13.00 bis 15.00 Uhr von 17.00 bis 07.00 Uhr

Achtung: die o. g. zeitlichen Beschränkungen gelten **nicht** in Dorfgebieten, Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten (§§ 5, 6, 6a, 7, 8, 9, 11 BauNVO). Hier ist aufgrund der Besonderheiten der Gebiete auch ein Betrieb außerhalb der o.g. Zeiten möglich.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Beschwerden über Lärmbelästigung durch Geräte und Maschinen aus der Nachbarschaft grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Hier handelt es sich um rein privatrechtliche Belange und ggf. Probleme. Ein Einschreiten der Gemeinde ist deshalb nicht möglich.